

EINKOMMENSTEUER



Neues bei der Veranlagung für 2020

Hier gibt es einen Überblick zu Änderungen und Anpassungen für Ihre Einkommensteuererklärung.



Mag. Roman Prein
Tel. 05 0259 27203
roman.prein@lk-noe.at

Die geänderte Pauschalierungsverordnung ist seit dem 11.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen sind grundsätzlich ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 und damit rückwirkend ab 2020 anzuwenden. Bestimmte Änderungen sind erst ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 relevant.

Die wichtigsten Anpassungen ab 2020

- Die Unterordnungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkei-

ten gemäß PauschVO für Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank und zum Beispiel Kommunaldienstleistungen, wurde von 33.000 auf 40.000 Euro inklusive Umsatzsteuer erhöht.

- Die im Zusammenhang mit der Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 eingeführten zusätzlichen Vollpauschalierungsgrenzen von 60 Hektar selbst bewirtschafteter reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche, von 120 tatsächlich erzeugten und gehaltenen Vieheinheiten sowie von zehn Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst wurden gestrichen.
- Die Vollpauschalierungsgrenze für die Forstwirtschaft wurde von 11.000 auf 15.000 Euro Forst-(Teil-)Einheitswert angehoben.
- Für Waldnutzungen infolge höherer Gewalt wurden bei

Teilpauschalierung die pauschalen Betriebsausgaben um 20 Prozentpunkte erhöht.

Erst ab der Veranlagung 2021 sind folgende Änderungen zu beachten:

- Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob die Umsatzgrenze laut PauschVO, also die 400.000 Euro Grenze, nicht überschritten wird, zum Umsatz (Mast- oder Aufzuchtlohn) der Wert des Futters hinzuzurechnen. Die geänderte Beurteilung hat für die Jahre ab 2018 zu

erfolgen. Das Herausfallen aus der Einkommensteuer-Pauschalierung ist damit ab 2021 möglich. Kleinere Betriebe können in der (Voll-) Pauschalierung bleiben.

- Gartenbaubetriebe, die fast ausschließlich an Wiederverkäufer oder nunmehr auch an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion, zum Beispiel Forstpflanzen- und Obstpflanzenverkauf an Landwirte, liefern, werden nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen, also in Quadratmetersätzen, veranlagt.

Inhalt

Daten von AMA & SVS ans Finanzamt	2
Was ist FINANZOnline?	3
Seit 1. Jänner gelten neue Grenzen bei der Voll- und Teilpauschalierung	3
Die wichtigsten Formulare	4

Buchführungsgrenzen

Die umsatzabhängige Buchführungsgrenze wurde per 01. 01. 2020 von 550.000 auf 700.000 Euro pro Jahr erhöht. Die bisherige Einheitswertgrenze von 150.000 Euro ist entfallen. Damit wurde der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung deutlich erweitert. Für voll- und teilpauschalierte Betriebe gilt weiterhin die 400.000 Euro (Netto-)Umsatzgrenze. Durch den Wegfall der Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht kann die Umsatzsteuerpauschalierung bis 400.000 Euro Umsatz zur Anwendung kommen. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist ein Regelbesteuerungsantrag erforderlich.

Gewinnverteilung

Bei der Steuererklärung 2020 können erstmals schlechte Ernten und Marktpreise steuerlich besser ausgeglichen werden. Die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (mit Ausnahmen) kann auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum erfolgen und Gewinne über drei Jahre verteilt werden – oft auch als Gewinnglättung bezeichnet. Betriebe, die die relevanten Einkünfte durch Vollpauschalierung ermitteln, sind nicht

erfasst, weil dieser Gewinnermittlung bereits ihrem Wesen nach eine Durchschnittsbetrachtung zu Grunde liegt.

Covid-19-Hilfen

Viele Covid-19-Hilfen sind steuerfrei. Dazu zählen unter anderem die Zahlungen für Einkunftsverluste aus dem Härtefallfonds oder die aws Investitionsprämie. Jedoch sind Zahlungen der AMA für den Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember als Betriebseinnahmen zu erfassen. Ob das Betriebsausgabenpauschale angewendet werden kann, wird noch abgeklärt.

Umsatzsteuer

Anhebung der Kleinunternehmergrenze außerhalb der Umsatzsteuerpauschalieren Landwirtschaft: Mit 01. 01. 2020 wurde die Kleinunternehmergrenze von 30.000 auf 35.000 Euro angehoben. Dies kann Pensionspferdehalter oder Ferienwohnungsvermieter außerhalb der Landwirtschaft betreffen, die insgesamt unternehmerische Umsätze bis 35.000 Euro erzielen.

Frist für den Antrag auf Regelbesteuerung (Umsatzsteuer-Optionsantrag): Seit 01. 01. 2020 können Umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirte die Regelbesteue-

Allgemeine Hinweise

Betriebe mit einem Einheitswert bis 130.000 Euro und einem Nettoumsatz bis 400.000 Euro können den Gewinn pauschaliert ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Wenn die Voll- oder Teilpauschalierung nicht günstig ist, kann man daher darauf verzichten. Das kann bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen vorteilhaft sein. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach fünf Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Achtung: Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buchführungspflicht (doppelte Buchführung). Buchführungspflicht besteht rückwirkend seit 2020 ab einem Nettoumsatz von über 700.000 Euro. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert von über 130.000 Euro und/oder einem Nettoumsatz von über 400.000 bis 700.000 Euro muss der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden.

Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Für eine Überprüfung der Steuerbescheide empfehlen wir Kopien aufzubewahren. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, die für Ihre Steuererklärung unter Umständen gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften vergibt das Finanzamt mehrere Steuernummern. Vergewissern Sie sich, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt. Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen (E 2, E 6-Erl, U 1a) für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2020.

Die Vorsteuerpauschale, das anstelle der tatsächlichen Vorsteuer von der Umsatzsteuer

Pferdehaltung

abgezogen werden kann, beträgt seit 01. 04. 2020 27 Euro pro Einstellpferd und Monat. Nähere Infos zu den Themen „Gewinnverteilung“, „Steuerliche Behandlung von Covid-19-Hilfen“ und „Änderung der Pferdepauschalierungsverordnung“ finden Sie auch unter noe.lko.at in der Rubrik „Recht und Steuer“ im Bereich „Steuer“ unter dem Titel „Die Steuererklärung für 2020“.

Die Vorsteuerpauschale, das anstelle der tatsächlichen Vorsteuer von der Umsatzsteuer

Daten von AMA & SVS ans Finanzamt

Die AMA hat folgende Daten automatisationsunterstützt in strukturierter Form den Abgabebehörden des Bundes bis zum 15. März jeden Jahres zu übermitteln:

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafter, die Sozialversicherungsnummer sowie die Betriebsanschrift
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die

Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres

- Daten über Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzter Flächen
- Merkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters und im abgelaufenen Kalenderjahr gewährte Direktzahlungen

Die SVS hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafter einschließlich Sozialversicherungsnummer, Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene

Jahr abzugeben, wenn ihn das Finanzamt auffordert, etwa durch Zusendung von Formularen oder wenn das Einkommen 2020 mehr als 11.000 Euro betragen hat. Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die anderen Einkünfte, wie zum Beispiel Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Funktionsentschädigungen, insgesamt mehr als 730 Euro betragen ha-

ben und das gesamte Einkommen 12.000 Euro überstiegen hat.

Die Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – grundsätzlich bis längstens Ende April 2021 dem Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger, also für nichtselbstständigen Nebenerwerb und Bauernpensionisten. In begründeten Einzelfällen sind Verlängerungsansuchen zur Abgabe der Steuererklärungen möglich.

Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb 26 sind zwar aus-

zufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Wann ist FINANZOnline vorgeschrieben?

Bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärung im Weg von FINANZOnline, verlängert sich die Frist bis Ende Juni 2021.

Die elektronische Übermittlung ist grundsätzlich dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Was ist FINANZOnline?

FINANZOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie, bei der man Amtswege per Mausclick erledigt. Sie können sich persönlich mit Lichtbildausweis bei jedem Finanzamt anmelden. Sie füllen die Steuererklärungen am Bildschirm aus und übermitteln sie online. Die Onlineversionen können Sie unter bmf.gv.at aufrufen. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Zugangskennung mit Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN, mit der Sie auch Ihre persönlichen Daten ändern, Ihr Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen können. Der Bescheid kann ebenfalls elektronisch übermittelt werden. Eine eigene Hotline beantwortet Ihre Fragen zu FINANZOnline unter Tel. 050 233 790.



Foto: v.poth/stock.adobe.com

Seit 1. Jänner gelten neue Grenzen bei der Voll- und Teilpauschalierung

Die Pauschalierungsverordnung 2015 ist mit 01. 01. 2015 in Kraft getreten. 2020 kam es zu einer Änderung rückwirkend zum 01. 01. 2020. Somit gelten auch die folgenden neuen Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung rückwirkend ab 01. 01. 2020.

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung seit 2020

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert maximal 75.000 Euro und 15.000 Euro Forsteinheitswert, isoliert für Forstwirtschaft
- 60 Ar Weinbaufläche, isoliert für Weinbau
- Die Gewinnermittlung nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen im Gartenbau finden Sie unter noe.lko.at in der Rubrik „Recht und Steuer“ im Bereich „Steuer“ unter dem Titel „Die Steuererklärung für 2020“

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mit mehr als 75.000 Euro bis maximal 130.000 Euro oder
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf die selbst bewirtschaftete Fläche und auf den selbst bewirtschafteten Einheitswert laut Finanzamt abgestellt.

Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Jahresumsatzgrenze von maximal 400.000 Euro netto. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2018 und 2019, Umsätze von jeweils mehr als 400.000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2021) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden. Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Voll- und Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

2. Welcher Einheitswert ist für die Prüfung der Einheitswertgrenzen heranzuziehen?

Für die Veranlagung 2020 ist der zum 31. 12. 2019 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert ist für die Berechnung des Grundbetrages bei der Vollpauschalierung heranzuziehen?

Wird im Zuge der Hauptfeststellung ein Einheitswertbescheid erlassen, mit dem ein Einheitswert von über 75.000 Euro festgestellt wird, ist dieser Einheitswert mit 01. 01. 2015 rückwirkend wirksam. Der Gewinn im Rahmen der LuF-PauschVO mittels Teilpauschalierung ist erst ab dem der Bescheidzustellung folgenden Jahr zu ermitteln. Es sei denn, der maßgebliche Einheitswert beträgt aufgrund von unterjährigen Verkäufen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassenen Flächen höchstens 75.000 Euro. Die Gewinnermittlung im Rahmen der Vollpauschalierung hat aber auch für 2015 und Folgejahre auf Basis des neu festgestellten Einheitswertes zu erfolgen. Sollte der neue Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird die Veranlagung vorerst auf Basis des alten Bescheides vorgenommen.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der 75.000 Euro Einheitswertgrenze

Liegt der Einheitswert zum 31. 12. 2019 nicht über 75.000 Euro, kann 2020 die Vollpauschalierung angewendet werden.

Beträgt der Einheitswert zum 31. 12. 2019 mehr als 75.000 Euro, besteht 2020 die Verpflichtung zur Aufzeichnung mittels Teilpauschalierung oder freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillige Buchführung.

Die Buchführungsgrenze - Buchführungsverpflichtung

Seit 01. 01. 2020 besteht Buchführungspflicht nur mehr, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Umsatzgrenze von jeweils 700.000 Euro überstiegen hat.

Die wichtigsten Formulare

Für pauschalierte Landwirte können im Wesentlichen die folgenden Formulare von Bedeutung sein.

E 1 – Einkommensteuererklärung personenbezogen

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung für Einzelunternehmer mit pauschalieren Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften

Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist. Bewirtschaftet zum Beispiel ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die Land- und Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für Personengesellschaften beziehungsweise -gemeinschaften



Die Formulare und amtlichen Ausfüllanleitungen kann man auch unter bmf.gv.at > Formulare herunterladen – ausgenommen die Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF.

Foto: agrarfoto

E 6-Er1 – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft

Von jeder beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles ein eigenes Formular E 11 auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastun-

gen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

L 1 – Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung und/oder Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages

L 1ab – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

L 1d – Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag,

außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF – Erläuterungen – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

U 1 – Umsatzsteuererklärung
U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung

Nur nach Aufforderung des Finanzamtes

■ Komb 24 – Beilage zur Einkommensteuer- beziehungsweise Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau/Mostbuschenschank/Almausschank

■ Komb 25 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtneri- und Baumschulbetriebe

■ Komb 26 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft

Ausfüllhilfe durch die LBG

Pauschalierte Landwirte können auch heuer wieder in ihrer BBK ihre Steuererklärung 2020 besprechen. Dies erfolgt im Rahmen einer halbständigen Durchsicht mit einem Steuerberater der LBG zu den vorgesehenen Terminen und ist kostenpflichtig. Wir ersuchen um Voranmeldung in der jeweiligen BBK.

Nutzen Sie dieses günstige Angebot.



Foto: v.poth/stock.adobe.com

Tipps zu Formularen & Infoquelle

Die Formulare und amtlichen Ausfüllanleitungen kann man auch unter bmf.gv.at > Formulare herunterladen. In diesem Fall ist zu beachten, dass die Formulare maschinell gelesen werden und daher mittels Tastatur und Bildschirm ausgefüllt werden sollten. Nicht heruntergeladen kann man die Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF.

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht „Das Steuerbuch 2021 mit Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2020 für Lohnsteuerzahler/innen“, das allgemeine Informationen zu Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen enthält. Dieses kann man unter bmf.gv.at > Services > Publikationen ebenfalls herunterladen.